

# Satzung des Vereins Förderkreis Grundschule Sonnenberg e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Grundschule Sonnenberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grünberg-Stangenrod.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit an der Grundschule Stangenrod.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln;
  - Mitwirkung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen.
  - Unterstützung bei der eventuellen Einrichtung einer dauerhaften Schülerbetreuung;
  - Verwaltung der Elternspende

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an seine Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

## Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch den Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Streichung,
  - durch Ausschluß aus dem Verein.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muß innerhalb der Frist von Satz 1 dem Vorstand zugegangen sein.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

## § 4

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 5

### Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - zwei gleichberechtigt agierende Vorsitzende

- der/die Schatzmeister(in)
- der/die Schriftführer(in)
- einem Vertreter des Lehrkörpers der Grundschule sowie
- der/die Schulelternbeiratsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in).
- der/die Beisitzer(in)

Der Vertreter des Lehrkörpers und der Schulelternbeiratsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter gehören auch als Nichtmitglied dem Vorstand an. Der Vertreter des Lehrkörpers wird von der Schulleitung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes benannt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeweils 2 von ihnen vertreten gemeinsam.
- (4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend hierzu beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## § 7

### Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluß der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 2 der Satzung,
  - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
  - die Verfügung über das Spendenaufkommen der Elternspende
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch einen Vorsitzenden einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen.
  - (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.
  - (4) Ein Beschluß des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; bei fernmündlicher Beschlußfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

- (5) Einer der Vorsitzenden leitet die Sitzungen und beruft sie ein.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend ist.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern für die Dauer von 1 Jahr; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge,
  - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 9

### Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Tage vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Abs. 1 einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einer der beiden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- (4) Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.
- (5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

- (7) Über die Mitgliederversammlung sowie die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Diese muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- den Namen des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung sowie
- die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

- (8) Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

#### § 10

entfällt

#### § 11

entfällt

#### § 12

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 8 Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Grundschule Stangenrod, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 13

Es soll Ziel sein, dass der Förderkreis als eingetragener Verein im Vereinsregister eingetragen wird.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2015 beschlossen.